

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Kämmereiamt
Gru/bba

Bad Sachsa, 04.09.2020

Vorlage für den Finanz-, Wirtschafts- und Tourismus- ausschuss

Anpassung des Erhebungszeitraumes für die Veranlagung der Zweitwohnungssteuer;

hier: Aussetzung der Erhebung der Zweitwohnungssteuer aufgrund der durch die Corona-Pandemie erlassenen Verordnungen und des Verbotes der kurzfristigen Nutzung von Zweitwohnungen zu touristischen Zwecken

Die Stadt Bad Sachsa erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

Hinsichtlich des Verbotes des kurzfristigen Aufenthaltes zu touristischen Zwecken in Zweitwohnungen aufgrund der Corona-Pandemie liegen der Stadt Bad Sachsa 2 schriftliche Anträge für eine anteilige Erstattung der Zweitwohnungssteuer (in Höhe von insgesamt 61,00 €) vor. Gemäß der Niedersächsischen Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 02.04.2020 ist dieses Verbot am 04.04.2020 in Kraft getreten. Seit dem 06.05.2020 dürfen Eigentümer von Ferienwohnungen oder Zweitwohnungen ihre Immobilie wieder selbst nutzen.

Laut § 2 Abs. 2 der Zweitwohnungssteuersatzung ist eine Zweitwohnung jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung verfügen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird. Gemäß § 5 Abs. 2 der Zweitwohnungssteuersatzung beträgt der Steuersatz bei einer Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung von länger als neun Monaten 100 vom Hundert.

Aus Sicht der Verwaltung ermöglichen diese Regelungen der Zweitwohnungssteuersatzung kein Aussetzen der Erhebung der Zweitwohnungssteuer.

Da es sich bei der Covid-19 Pandemie um eine Ausnahmesituation handelt, sollte dennoch grundsätzlich in Erwägung gezogen werden, ob für die Zukunft ergänzende Vorschriften in die Zweitwohnungssteuersatzung aufgenommen werden sollten, damit in Krisenzeiten (z.B. Pandemien, Wirtschaftskrisen usw.) durch (z.B. einfachen oder qualifizierten) Beschluss des Rates für festzulegende Zeiträume auf die Erhebung der Zweitwohnungssteuer verzichtet werden kann.

In Vertretung

Uwe Weick
Stadtoberamtsrat


ba